

# NACHTEILSAUSGLEICH - HEUTE UND MORGEN

Netzwerktreffen "Lernen mit Behinderung in der SEK II"

Iris Glockengiesser

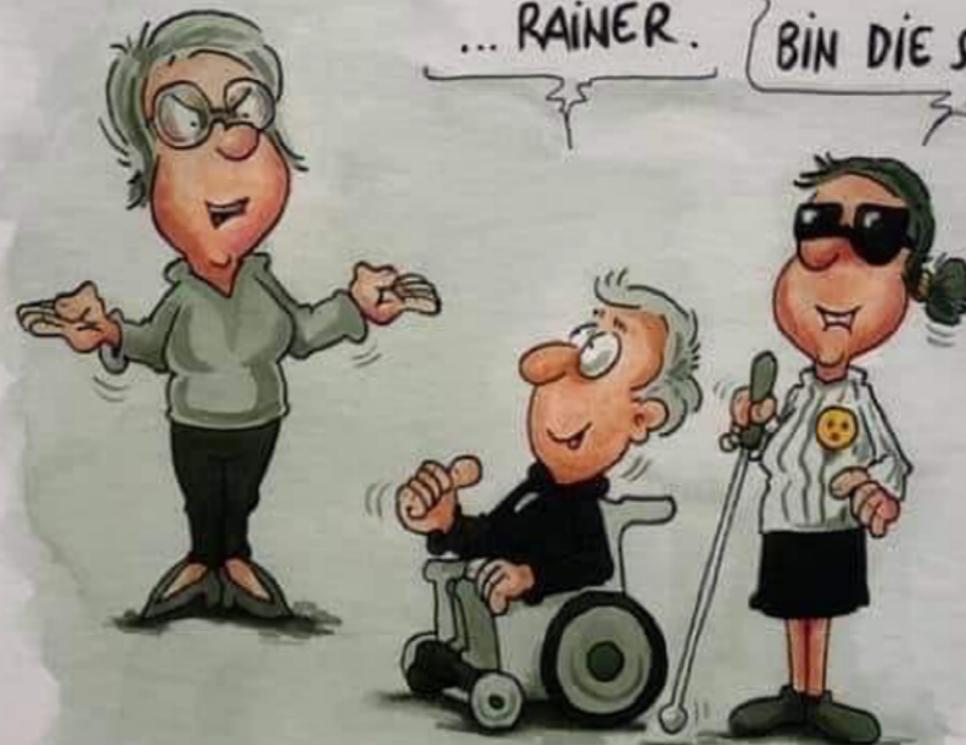


## WAS BEDEUTET DER BEGRIFF „BEHINDERUNG“?

.. "BEHINDERTE" ODER "MENSCHEN  
MIT BEHINDERUNG" ... WIE NENNT  
IHR EUCH DENN SELBER?

... RAINER.

... UND ICH  
BIN DIE SABINE.



Hubge

# NATIONALES RECHT

---

Art. 2 Abs. 1 Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG)

„In diesem Gesetz bedeutet Mensch mit Behinderungen (Behinderte, Behinderter) eine Person, der es eine **voraussichtlich dauernde körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung erschwert oder verunmöglicht**, alltägliche Verrichtungen vorzunehmen, soziale Kontakte zu pflegen, sich fortzubewegen, sich aus- und fortzubilden oder eine Erwerbstätigkeit auszuüben.»



# INTERNATIONALES RECHT

---

Art. 1 Abs. 2 UNO-Behindertenrechtskonvention (BRK)

„Der Begriff Menschen mit Behinderung umfasst Menschen mit **langfristigen körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesschädigungen**, die sie im **Zusammenwirken mit verschiedenen Barrieren** daran hindern können, gleichberechtigt mit anderen uneingeschränkt und wirksam an der Gesellschaft teilzunehmen.“





■ **DREI  
WESENTLICHE  
MERKMALE**

- 
- 1) körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung
  - 2) Dauer
  - 3) elementarerer Aspekt der Lebensführung



---

## WICHTIG

Der Begriff der Behinderung im Gleichstellungsrecht unterscheidet sich von jenem des IV-Rechts.

Der Bezug einer IV-Leistung ist **keine** Voraussetzung, um Rechtsansprüche aus dem Behindertengleichstellungsrecht auszulösen.

# ■ FÜR DIE SCHULE BEDEUTET DIES...



## BEEINTRÄCHTIGUNG

---

grundsätzlich jede Form  
von körperlicher, geistiger  
oder psychischer  
Beeinträchtigung



## DAUER

---

Es kann davon  
ausgegangen werden, dass  
sich die Beeinträchtigung  
zumindest über ein  
Schuljahr erstrecken sollte.



## ELEMENTARER ASPEKT DER LEBENSFÜHRUNG

---

Bildung zählt  
zweifelsohne dazu.

**UNGLEICHBEHANDLUNG**



**DISKRIMINIERUNG**

# DISKRIMINIERUNGSVERBOT

Art. 8 Abs. 2 Bundesverfassung (BV)

„Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.“



---

**DIESE VERPÖNTEN MERKMALE BETREFFEN EINEN  
NICHT ODER NUR SCHWER  
VERZICHTBAREN, WESENTLICHEN  
BESTANDTEIL DER IDENTITÄT EINES MENSCHEN.**

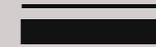
# ■ DIREKTE / INDIREKTE DISKRIMINIERUNG



## DIREKTE DISKRIMINIERUNG

= unmittelbare Anknüpfung an ein verpöntes Merkmal, wobei keine Diskriminierungsabsicht notwendig ist

-> "*Ich stelle keine Menschen mit Behinderungen ein, weil die alle zu langsam sind.*"



## INDIREKTE DISKRIMINIERUNG

= neutral wirkende Massnahme trifft im Ergebnis einzig oder überwiegend Angehörige einer bestimmten Gruppe

-> "*In meinem Restaurant sind Hunde nicht erlaubt.*"

# ■ GLEICH ODER UNGLEICH BEHANDELN?



## GLEICH BEHANDELN

Um eine Diskriminierung zu verhindern, müssen Menschen mit Behinderungen gleich behandelt werden wie Menschen ohne Behinderungen.

-> *"Kinder mit einer geistigen Behinderung dürfen auch in einem öffentlichen Hallenbad schwimmen gehen."*



## UNGLEICH BEHANDELN

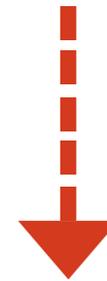
Zur Verhinderung einer Diskriminierung kann es aber auch notwendig sein, Menschen mit Behinderungen unterschiedlich zu behandeln, um dadurch eine Gleichstellung zu erreichen.

-> *"Ein Schüler mit Tremor darf den Computer verwenden, statt mit der Hand schreiben zu müssen."*

■ ■  
**UNGLEICHBEHANDLUNG**  
**≠ DISKRIMINIERUNG**



Kann eine Ungleichbehandlung  
**qualifiziert gerechtfertigt** werden,  
so liegt keine Diskriminierung vor.



Nicht jede Ungleichbehandlung ist  
eine verbotene Diskriminierung!!

# ■ MÜSSEN ALLE ANPASSUNGEN GEMACHT WERDEN, UM NACHTEILE ZU BEHEBEN?



**NEIN**

Verhältnismässigkeit beachten!



Öffentliches  
Interesse an der  
Verwirklichung der  
Gleichstellung

Interesse der  
betroffenen  
Person(en) mit  
Behinderungen



Kosten

Interesse der  
Verkehrs- und  
Betriebssicherheit

Technische  
Möglichkeiten

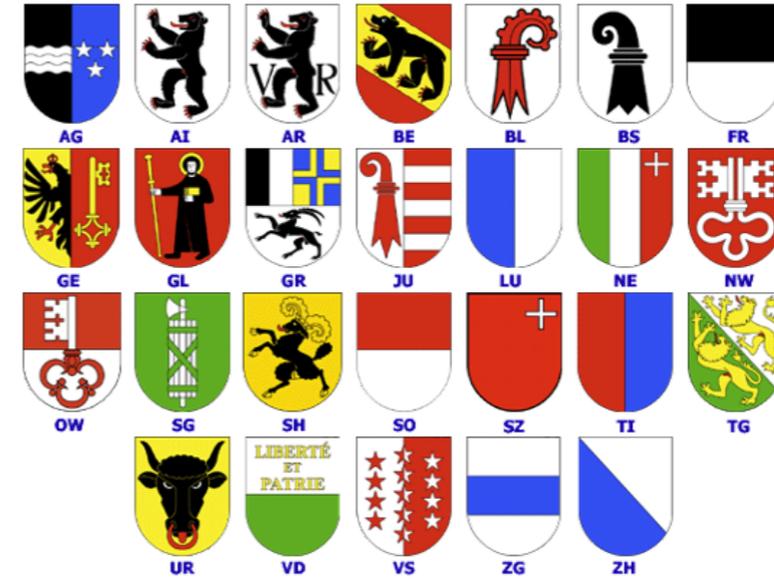
Natur- und  
Heimatschutz

# RECHT AUF BILDUNG VON LERNENDEN MIT BEHINDERUNGEN

---



# NATIONALES RECHT



# ■ NICHTDISKRIMINIERUNG IN DER BILDUNG IM SCHWEIZERISCHEN RECHT



## Bundesverfassung (BV)

---

- Diskriminierungsverbot in Art. 8 Abs. 2 BV aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung gilt für **Bund, Kantone und Gemeinden**
- **Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht in Art. 19 iVm 62 BV**



## Behinderten- gleichstellungsgesetz (BehiG)

---

- Verbot der Benachteiligung bei der Inanspruchnahme einer Aus- und Weiterbildung in Art. 2 Abs. 5 BehiG für Angebote des Bundes
- Besondere Bestimmung für die Kantone im Bereich der Grundschule in Art. 20 BehiG
- Verbot der Diskriminierung durch private Bildungsinstitutionen in Art. 6 BehiG (tw. schwächerer Schutz!)



## Rechtsprechung

---

- Kantonale (Schul-)gesetze im Einklang mit den bundesrechtlichen Vorgaben; Grundschule, weiterführende Schulen, Hochschulen etc.
- Spezialgesetze wie für die Berufsbildung (BBG) etc.
- Konkordate, wie das Sonderpädagogikkonkordat
- Rechtsprechung

**UNO-  
BEHINDERTENRECHTSKONVENTION  
(BRK)**



# RECHT AUF BILDUNG: ART. 24 UND 2 BRK

---

- Verbot der Diskriminierung auf allen Bildungsstufen
- Gleichberechtigter Zugang zu einem inklusiven, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grund- und weiterführenden Schulen
- Gleichberechtigter Zugang zu Hochschule, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen
- Individuelle angepasste Unterstützungsmassnahmen für bestmögliche schulische und soziale Entwicklung
- Erlernen von Kenntnissen im **Kommunikationstechniken und lebenspraktischen Fertigkeiten** (z.B. Braille, Gebärdensprache)
- Ausbildung, Anstellung und Weiterbildung von qualifiziertem Lehrpersonal, einschliesslich solches mit Behinderungen
- Angemessene Vorkehrungen (Art. 2 BRK)



# NACHTEILSAUSGLEICH

## ■ DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE



### **RECHTSANSPRUCH**

FÜR ALLE STAATLICHEN  
BILDUNGSANGEBOTE



### **KEIN EINTRAG INS ZEUGNIS**

WEIL DIE FACHLICHEN  
ANFORDERUNGEN ERFÜLLT WERDEN



### **INDIVIDUELLE AUSGESTALTUNG**

PAUSCHALE LÖSUNGEN  
KÖNNTEN RECHTSWIDRIG SEIN

## ■ RECHTSANSPRUCH

Für Personen mit Behinderungen gemäss Behindertengleichstellungsrecht besteht ein **Rechtsanspruch auf Nachteilsausgleich**.



Dieser Rechtsanspruch beruht auf

- BRK
- Bundesverfassung
- BehiG



Diese Bestimmungen können ergänzt werden durch kantonale Gesetze, Verordnungen oder Richtlinien, Empfehlungen etc.



Im Ergebnis dürfen diese aber zu keiner Einschränkung des Rechtsanspruchs auf Nachteilsausgleich führen.



## DER RECHTSANSPRUCH BESTEHT



für **alle staatlichen Bildungsangebote** ab der Grundschule bis zu Universität und für alle weiteren Aus- bzw. Weiterbildungsangebote.



für **private Bildungsangebote** jedenfalls im **Grundschulbereich**.

Bei anderen privaten Bildungsangeboten muss dies im Einzelfall abgeklärt werden.

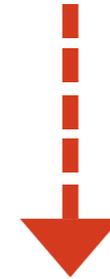
Der Anspruch besteht grundsätzlich auch bei staatlich anerkannten Prüfungen (und deren Vorbereitung).

■  
■  
**WICHTIG!**



Bundesverwaltungsgericht  
vom 15. Juli 2008 (B-7914/2007):

*„Viele Berufe erfordern **besondere Eigenschaften und Fähigkeiten**, die nicht alle Menschen in gleichem Masse besitzen. Der blosse Umstand, dass einzelne Personen **ohne eigenes Verschulden** diese Fähigkeiten nicht besitzen, kann **nicht** dazu führen, dass die **Anforderungen reduziert** werden müssen.“*



Die **Ausgestaltung** von Prüfungs- oder Unterrichtsabläufen darf **nur** ein **Nachteilsausgleich** sein und **keinesfalls** eine **Erleichterung** hinsichtlich der **fachlichen** Anforderungen

## ZIEL DER ANPASSUNGEN



Ziel der Anpassungen in der Unterrichts/-Prüfungsausgestaltung ist nur der **Ausgleich** der aus der Behinderung resultierenden **Schlechterstellung**, **nicht** aber eine **Besserstellung** gegenüber den übrigen Lernenden.



Die gewährten Anpassungen dürfen auch **nicht** dazu führen, dass **zentrale Fertigkeiten**, die für die Ausübung eines Berufs wichtig sind, **nicht geprüft werden** können.



Es sind **deshalb keine Anpassungen** zu gewähren **hinsichtlich der zentralen Anforderungen**, die der **Prüfungsstoff** verlangt.

## NACHTEILSAUSGLEICH KONKRET



Der Umfang der Anpassungen ist auf den **Einzelfall** abzustimmen.  
Ein **individualisiertes Vorgehen** ist erforderlich, weil Art, Grad und Auswirkungen von Behinderungen sehr vielfältig sein können.



Es darf der Nachweis der Behinderung und ihrer Auswirkung auf die Ausbildung verlangt werden, z.B. Zeugnis einer Ärztin, eines Psychologen oder einer anderen Fachperson.



Ein **Vorgespräch** mit den Lernenden trägt zur Herstellung eines **günstigen Prüfungsklimas** bei und sichert eine grössere **Transparenz** über den Prüfungsverlauf.

## **NACHTEILSAUSGLEICH KONKRET**



Eine **schriftliche Vereinbarung** über den Nachteilsausgleich wird empfohlen – Datenschutz beachten!



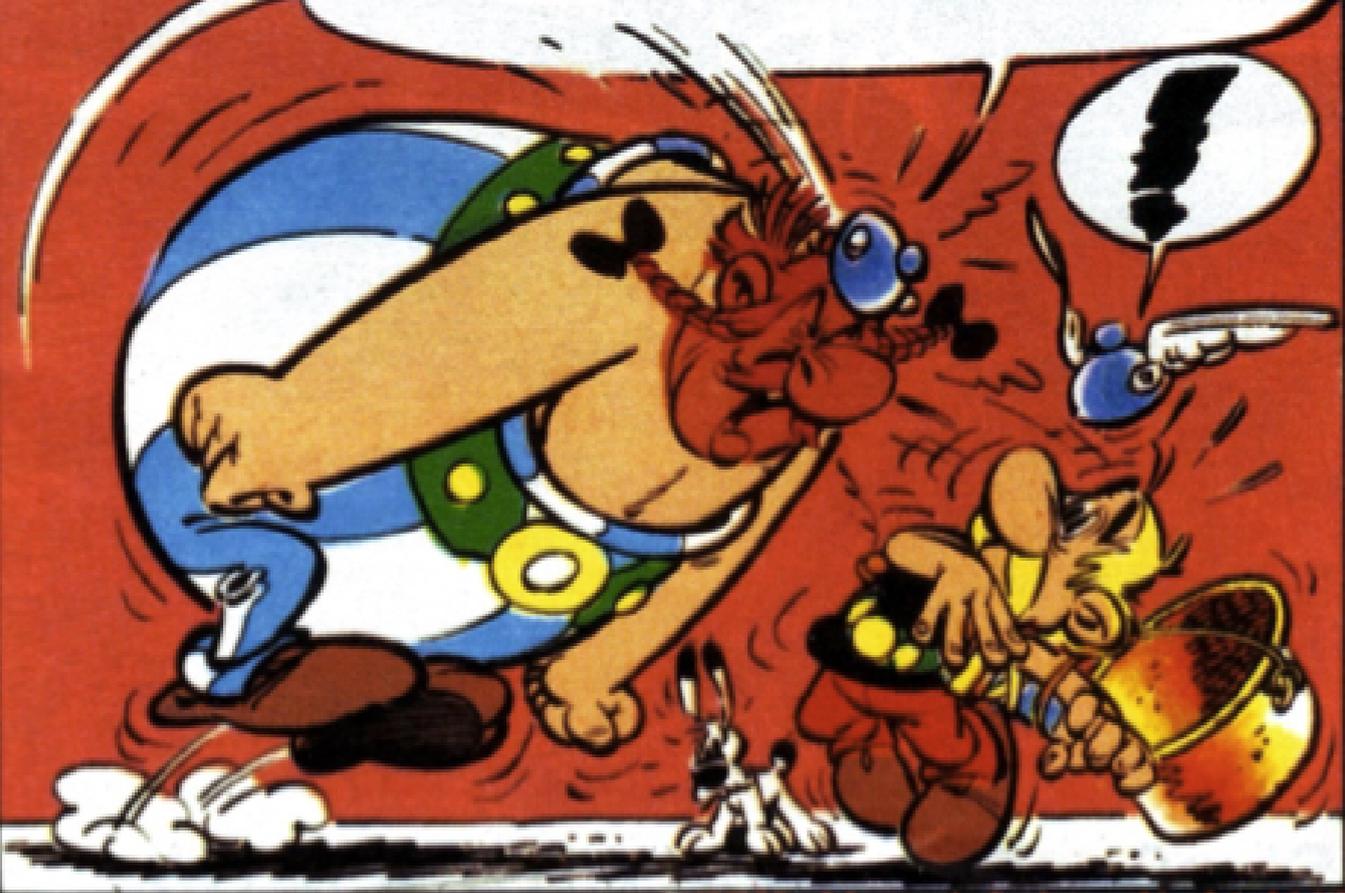
Ein **Nachteilsausgleich muss rechtzeitig beantragt** werden, d.h. nach einer Prüfung ist es in den meisten Fällen zu spät.

Eine Ausnahme besteht, wenn die Behinderung ursächlich für das nicht rechtzeitige Erkennen der Notwendigkeit eines NA war, z.B. Asperger.



Ein **Nachteilsausgleich darf nicht ins Zeugnis eingetragen werden.**

**UNN DIE MESSÄTSCH ?  
WAS IS MIT DE MES-  
SÄTSCH... HÄ ?!**



© 2008 LES ÉDITIONS ALBERT RENÉ / GOS-CINNY - UBERIZO

ZEH; MagazinLeben; Nr.26;2008

[iris.glockengiesser@phlu.ch](mailto:iris.glockengiesser@phlu.ch)



## Quellen:

- Aeschlimann-Ziegler, Der Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht von Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung. Bern (2011).
- <https://www.szh.ch/themen/schule-und-integration/schulische-integration/antwort-2/> / <http://www.inklusion-schule.info/inklusion/integration-und-inklusion.html>
- UNO Sonderberichterstatte für das Recht auf Bildung (2007); zitiert nach Kälin et al., Mögliche Konsequenzen einer Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Bern (2008), S. 89.
- Information der Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention, Thematische Studie des UN-Hochkommissariats für Menschenrechte zum Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung vom 18.12.2013 (A/HRC/25/29), 2014.

## Bilder:

Phil hubbe, Zeit, Gabi Kopp, Wikipedia, Element5 digital

---